

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung Abteilung Leistungen Krankenversicherung

Kommentar zu den Änderungen des Anhang 3 KLV vom 21. Dezember 2022 per 1. Januar 2023 (AS 2022 858 vom 27. Dezember 2022)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Inhaltliche Änderungen des Anhangs 3 der KLV	3
2.1	Anpassung der Limitationen der Positionen 3186.00 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2). Keim oder 1. Keim; 3186.10 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), zusätzlicher Keim; 3188.00 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Genotypisierung; 3189.00 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Ig oder IgG; 4700.00 Auftragstaxe; 4707.00 Präsenztaxe	

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-Mi-GeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen des Anhangs 3 der KLV

2.1 Anpassung der Limitationen der Positionen 3186.00 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), 1 Keim oder 1. Keim; 3186.10 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), zusätzlicher Keim; 3188.00 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Genotypisierung; 3189.00 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Ig oder IgG; 4700.00 Auftragstaxe; 4707.00 Präsenztaxe

In der Wintersession 2022 hat das Parlament die Bestimmung im Covid-19-Gesetz zur Übernahme der Kosten der Covid-Analysen durch den Bund nicht verlängert. Entsprechend besteht ab dem 1. Januar 2023 keine rechtliche Grundlage mehr für eine Kostenübernahme von Analysen auf Sars-CoV-2 durch den Bund. Die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 gehen ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich zulasten der getesteten Person. Bei Symptomen, die mit Covid-19 vereinbar sind und sofern die Analyse eine medizinisch-therapeutische Konsequenz zur Folge hat, übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) auf individuelle ärztliche Anordnung die Kosten der Analysen auf Sars-CoV-2 bei ambulanter Durchführung gemäss Analysenliste (AL; Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung).

Die Covid-19-Analysen (Molekularbiologie, Serologie und Antikörper) waren bereits in der Analysenliste aufgeführt, jedoch mit der Limitation, dass diese während der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 nicht gemäss Analysenliste in Rechnung gestellt werden können. Da die Covid-19-Verordnung 3 mit gewissen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung weiterhin bestehen bleibt, werden die Limitationen im Zusammenhang mit der Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 bei den Positionen 3186.00 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), 1 Keim oder 1. Keim; 3186.10 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), zusätzlicher Keim; 3188.00 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Genotypisierung; 3189.00 SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Ig oder IgG; 4700.00 Auftragstaxe; 4707.00 Präsenztaxe per 1. Januar 2023 gestrichen.